

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
(Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Osnabrück)**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz sowie §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der aktuellen Fassung geprüft:

Aktenzeichen: FD9.1-542-1011-L90.10
Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Osnabrück
Baugrundstück: Gemeinde Bissendorf / Stadt Melle, Landkreis Osnabrück
Landesstraße L 90
Gemarkung: Wissingen, Westerhausen

**L 90 - Neubau eines Radweges zwischen Wissingen und Westerhausen
von Abschnitt 60, Station 1072 bis Abschnitt 90, Station 27
Gemeinde Bissendorf / Stadt Melle, Landkreis Osnabrück.**

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Umweltauswirkungen sind auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Landschaft, Wasser sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich. Eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser:

Das Vorhaben kann negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate kann durch die Verdichtung und Versiegelung beeinträchtigt werden. Unter Einhaltung der geplanten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten. Schwere negative Veränderungen der stofflichen Zusammensetzung oder der hydraulischen Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten, da die geplante Nutzung des Radweges oder die räumliche Veränderung an den bestehenden Entwässerungsgräben die bisherige Situation nicht relevant negativ beeinflussen kann. Beides ist nicht geeignet, z.B. durch zusätzlichen Schadstoffeintrag oder massiven Anfall zusätzlicher Abflussmengen Schäden zu verursachen. Somit wird das Schutzgut Wasser nicht erheblich negativ beeinflusst.

Schutzgut Boden:

Auf das Schutzgut Boden sind ebenfalls negative Auswirkungen möglich, da es zu einer dauerhaften sowie auch zu einer temporären Flächeninanspruchnahme kommt. Durch die Versiegelung im Zuge des Radwegebaus gehen Bodenfunktionen vollständig verloren. Betroffen sind hierbei ca. 15.200 m². Durch die zusätzliche temporäre Inanspruchnahme eines 6 m breiten Arbeitsstreifens werden Bodenfunktionen nachteilig beeinflusst, durch anschließende Rekultivierungsmaßnahmen sollen die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Der Verlust der Bodenfunktion auf einer Fläche von 15.200 m² ist zunächst als schwerer Eingriff zu werten, dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei der Linienbaustelle ausschließlich um Boden in direkter Nähe zu einer Straße handelt und somit als bereits gestörter Standort zu werten ist. Durch die Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden minimiert werden, sodass der Eingriff als nicht erheblich gewertet werden

kann. Durch den Bodenaushub entsteht zudem Abfall. Durch die ortsnahe Verwertung von Bodenaushub kann das Abfallaufkommen ebenfalls reduziert werden und Bodenaushub dem Kreislauf zurückgeführt werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind möglich, da durch das Vorhaben der Lebensraum von Tieren und Pflanzen verloren gehen sowie die Tierwelt durch die Bautätigkeiten gestört werden kann. Jedoch werden diese Beeinträchtigungen durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sehr begrenzt, sodass allgemein keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung vorliegt.

Schutzgut Fläche:

Durch das Vorhaben sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten, da eine Flächenversiegelung stattfindet. Es kommt zu einer dauerhaften, vollständigen Versiegelung von 1,5 ha. Es handelt sich hierbei jedoch um bereits stark anthropogen beeinträchtigten Raum entlang der bestehenden Landesstraße, sodass das Schutzgut Fläche nicht erheblich negativ beeinträchtigt wird.

Schutzgut Landschaft:

Weiterhin kann das Schutzgut Landschaft betroffen sein. Durch das Fällen der Straßenbäume und Umwandlung von Wald kommt es temporär zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Da hier aber bereits durch die vorhandene Landesstraße eine anthropogene Vorbelastung vorliegt und nach Beendigung der Arbeiten die Straße Neubepflanzt wird, ist hier nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Besondere Schutzgebiete:

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland – Pufferzone“. Jedoch handelt es sich lediglich um einen kleinen Bereich, sodass negative Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Weiterhin befindet sich eine geschützte Wallhecke sowie ein geschütztes Biotop im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Jedoch befinden sich die Wallhecke sowie das Biotop auf der anderen Straßenseite, sodass Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeiten nicht zu erwarten sind.

Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden bzw. zu weit entfernt sind. Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.01.2025

Landkreis Osnabrück

Fachdienst Straßen

Die Landrätin

i. A. Uçkan